

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

160. Curriculum für das Lehramt an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg – Unterrichtsfach Deutsch
(Version 2011)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

- § 1 Übergreifende Bildungsziele
- § 2 Spezifische fachliche und fachdidaktische Ziele
- § 3 Allgemeine Bestimmungen
- § 4 Besondere Bestimmungen für behinderte Studierende
- § 5 Dauer und Gliederung des Studiums in Abschnitte
- § 6 Freie Wahlfächer
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Abschnitt II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 9 Allgemeine Prüfungsordnung
- § 10 Erste Diplomprüfung
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Zweite Diplomprüfung

Abschnitt III. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 13 Erster Studienabschnitt
- § 14 Zweiter Studienabschnitt

Abschnitt IV. Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung

- § 15 Regelung der allgemeinen pädagogischen Ausbildung
- § 16 Regelung der schulpraktischen Ausbildung
- § 17 Spezifische Prüfungsbestimmungen
- § 18 Anerkennung von Studien an Pädagogischen Hochschulen

Abschnitt V

- § 19 Inkrafttreten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

Abschnitt I

§ 1 Übergreifende Bildungsziele

Das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Deutsch an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg verfolgt folgende übergreifende Bildungsziele:

- (1) Fähigkeit zur Umsetzung der Lehrpläne an mittleren und höheren allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, insbesondere auch der Unterrichtsprinzipien sowie Fähigkeiten zur Beteiligung an Schulentwicklung
- (2) Fähigkeit zu wissenschaftlichen Denkweisen
- (3) Fähigkeit zu eigenständigem Wissenserwerb und zur Nutzung der Angebote der Weiterbildung und von Fernstudien
- (4) Zunehmende Selbstkompetenz und Fähigkeit zur Teambildung
- (5) Kritisches Bewusstsein über gegenwärtige Strukturen des Bildungswesens und dessen Entwicklung
- (6) Sensibilität für Konfliktsituationen im Spannungsfeld von Ethik, Wissenschaft, praktischer Pädagogik, Umwelt und Gesellschaft, Arbeit und Beruf
- (7) Verfügen über fachspezifische und erziehungswissenschaftliche Zugänge und Fähigkeit zur Wahrnehmung von kulturellen Verschiedenheiten im Bereich von Ethnien und Religionen und deren Verständnis
- (8) Fähigkeit zur Bewältigung gesellschaftlicher Konflikte und Probleme, z.B. bezüglich Geschlechterdisparitäten, Minderheiten und Menschenrechte.

§ 2 Spezifische fachliche und fachdidaktische Ziele

(1) Ziele für das Unterrichtsfach Deutsch insgesamt

- (a) Motivation: Interesse an der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Sprache und Literatur und deren sozio-kultureller Bedeutung
- (b) Kreativität: Fähigkeit, durch zunehmend selbstständige Arbeit in sprach- und literaturwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen Probleme zu erkennen und zu lösen
- (c) Kritische Rationalität: Fähigkeit, die eigene sprach- und literaturwissenschaftliche Arbeit und die Arbeit anderer methodenbewusst, sachlich fundiert und kritisch zu reflektieren sowie die praktische Bedeutung wissenschaftlicher Erkenntnis zu berücksichtigen
- (d) Sprachkompetenz: Sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache in Wort und Schrift
- (e) Kommunikative Kompetenz: Bereitschaft und Fähigkeit, Probleme und Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit zielgruppenorientiert mündlich und schriftlich zu vermitteln und darüber rational zu diskutieren
- (f) Arbeitsökonomie: Fähigkeit, adäquate (sprach- und literaturwissenschaftliche) Arbeitstechniken einzusetzen, um die eigene Arbeit effizient zu planen und durchzuführen

(2) Ziele für die Studienabschnitte in den einzelnen Prüfungsfächern

(a) Erster Studienabschnitt

Ältere deutsche Sprache und Literatur

Sprachkompetenz im Mittelhochdeutschen als Voraussetzung der originalsprachlichen Lektüre mittelalterlicher Literatur

Verständnis von Form- und Sinnstrukturen mittelalterlichen Denkens

Kenntnis der wichtigsten Problemstellungen und Methoden der germanistischen Mediävistik: Überlieferung, Editionstechnik, Metrik, Stilistik, Hermeneutik

Vertrautheit mit literarischen Gattungen (Themata, Strukturen, Funktionen) und mentalitätsgeschichtlich relevanten Problembereichen mittelalterlicher Literatur

Überblickswissen zur mittelalterlichen deutschen Literatur bis ins 16. Jahrhundert und deren Wechselbeziehungen zu anderssprachigen Literaturen im (kultur)historischen Kontext
Vertiefte Kenntnis eines Teilbereichs der mittelalterlichen Literatur (Autor, literarische Gattung, epochenübergreifender thematischer Aspekt, literarische Epoche)

Neuere deutschsprachige Literatur

Studieneingangs- und Orientierungsphase

Verbindung des spontanen Literaturverständnisses (Erleben und Bewerten) mit systematischer Betrachtung von literarischen Texten und Erfassen von Literatur als einer besonderen Art von Kommunikation

Sicherung der spontan-persönlichen Erlebnisform durch theorie- und methodengeleitete Textanalyse und Reflexion über den eigenen Literaturbegriff

Verbindung von Texterfahrung und Textbetrachtung mit Kontexten: Werke des Autors/der Autorin, literatur- und stilgeschichtliche Positionierung, (sozial)geschichtliche Einbettung

Weiterführende Lehrveranstaltungen

Vertieftes literaturtheoretisches Wissen, insbesondere Einblicke in Aspekte des literarischen Kommunikationsmodells (poetische und rhetorische Verfahrensweisen; Produktions- und Rezeptionsprozesse; literarische, kulturelle und gesellschaftliche Situationskontexte)

Vertiefte Einsicht in die historische Bedingtheit des gesellschaftlichen Stellenwertes von Literatur (Formen und Funktionen von Fiktionalität, Fragen der literarischen Wertung, Verhältnis von Literatur und Öffentlichkeit)

Kenntnis der Methoden der Literaturwissenschaft und Befähigung zur methodischen Beschreibung und Interpretation poetischer und nicht-poetischer Texte auf der Grundlage intensiver Lektüre

Überblickswissen zur neueren deutschsprachigen Literatur (mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Literatur) seit dem 16. Jahrhundert und deren Wechselbeziehungen zu anderssprachigen Literaturen im (kultur)historischen Kontext

Exemplarisch vertiefte Grundkenntnisse in thematischen Teilbereichen des Prüfungsfaches, insbesondere im Bereich der Literaturgeschichte und textanalytischer Verfahren

Germanistische Linguistik

Studieneingangs- und Orientierungsphase

Kenntnisse grundlegender Analyse- und Beschreibungsmethoden der Sprachwissenschaft

Einblick in das Laut- und Schriftsystem des Deutschen, den Aufbau von Wörtern, Wortformen und Sätzen

Einsicht in die wechselseitige Beziehung von sprachlicher Form und Bedeutung auf verschiedenen linguistischen Beschreibungsebenen (Wort – Satz – Text) und das Verhältnis von kontextinvarianter und gebrauchsbabhängiger Bedeutung.

Verständnis für die soziale, regionale und historische Bedingtheit und Variabilität des Deutschen

Weiterführende Lehrveranstaltungen

Kenntnis der wichtigsten phonologischen, morphologischen und syntaktischen Strukturen und Regularitäten des Deutschen; Vertrautheit mit grammatischen Analyseverfahren und Beschreibungsmethoden

Kenntnis von Verfahrensweisen und Ergebnissen semantischer und pragmatischer Bedeutungsbeschreibung

Analysefähigkeit gesprochener und geschriebener Texte aus wichtigen Kommunikationsbereichen (Alltagskommunikation, Sprache der Literatur, Medien, Fachsprachen, Betriebskommunikation u.a.m.) auf Grund intensiver empirischer Textarbeit

Einblick in das Varietätenspektrum des Deutschen; Kenntnisse der Sprachsituation in Österreich, insbesondere Kenntnisse dialektaler Strukturmerkmale und Verständnis für die sozialen und kom-

munikativen Funktionen unterschiedlicher Sprachvarietäten; Sensibilisierung für schichten- und geschlechtsspezifisches Kommunikationsverhalten
Kenntnis der wichtigsten Veränderungen des Deutschen in seiner geschichtlichen Entwicklung;
Kenntnis verschiedener Sprachstufen des Deutschen; Verständnis der Entwicklung und Entfaltung des Textsortenspektrums; Einsicht in Prinzipien des Sprachwandels

Fachdidaktik Deutsch

Einblick in Aufgaben und Methoden, Grundbegriffe und Grundzüge der Fachdidaktik, das Handlungsfeld und die Aufgaben des Deutschlehrers/der Deutschlehrerin im Kontext von Schule und Gesellschaft

Kenntnis des aktuellen Lehrplans für AHS/BHS und anderer einschlägiger Verordnungen, besonders im Bereich des Deutschunterrichts; Fähigkeit zur Lehrplananalyse unter fachdidaktischen Gesichtspunkten; Fähigkeit zur Arbeit mit dem Lehrplan bei der Unterrichtsplanung

Exemplarische Kenntnisse der Lehr-/Lernbereiche des Deutschunterrichts (Grobziele/Inhalte), der Unterrichtsmedien und –methoden; Fähigkeit zur kritischen Rezeption wichtiger einschlägiger Fachliteratur

Kenntnis der Grundlagen und Verfahren, wie Deutschunterricht beobachtet, analysiert und evaluiert werden kann; Fähigkeit zur Anwendung bei Lehrbesuchen und zur Auswertung der Erfahrungen

Kenntnis der Grundlagen und Verfahren, wie Deutschunterricht vorbereitet und realisiert werden kann; Fähigkeit zur Anwendung bei Lehrversuchen und zur Auswertung der Erfahrungen (Verbindung zum Schulpraktikum)

(b) Zweiter Studienabschnitt

Ältere deutsche Sprache und Literatur

Neuere deutschsprachige Literatur

Germanistische Linguistik

Die Studienziele des 2. Studienabschnitts bestehen grundsätzlich in der Vertiefung, Erweiterung und Differenzierung der im 1. Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse und Einsichten, Fertigkeiten und Fähigkeiten: vermehrtes Sachwissen, geschärftes Problembewusstsein, erhöhte und differenzierte Methodenbeherrschung, vertiefte Einsichten in sprach- und literarhistorische Kontexte und Entwicklungen.

Fachdidaktik

Vertiefte, erweiterte und konkretisierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf Unterrichtsbeobachtung, -planung und -realisierung vor allem in folgenden Bereichen: Leseförderung und Literaturunterricht, fachspezifischer Medieneinsatz und Medienanalyse, Sprachreflexion und Rechtschreibung, mündliche Kommunikation, Textproduktion und Textkorrektur, Leistungsbeurteilung.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

Das Lehramtsstudium dient der fachlichen, der fachdidaktischen und der wissenschaftlich-pädagogischen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an höheren Schulen.

- (1) Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die nach Inhalt, Form und Umfang gleichwertige Bestandteile von Lehramtsstudien anderer Universitäten sind, werden auf Antrag vom für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständigen Organ anerkannt.
- (2) Absolventen der Pädagogischen Hochschule mit Hauptschulabschluss für das Unterrichtsfach Deutsch haben im 1. Studienabschnitt folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren: VA

Einführung in die Literaturwissenschaft (3 SSt.), VA Einführung in die Linguistik (3 SSt.), PS Einführung ins Mittelhochdeutsche (2 SSt.), PS Einführung in die Literatur des Mittelalters (2 SSt.), PS Technik des wissenschaftlichen Arbeitens (1 SSt.). Der 2. Studienabschnitt ist im vollen Umfang zu absolvieren.

- (3) Die Anerkennung aller Lehrveranstaltungen einschließlich der Fernstudieneinheiten erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechenbarkeit von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) gem. § 51 Abs. 2 Z 26 UG.
- (4) Der Antrag auf Anerkennung der jeweiligen Lehrveranstaltung ist an das für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständige Organ zu stellen. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn die Lehrveranstaltung inhaltlich und vom Aufwand her nachweislich der im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltung entspricht (§ 78 Abs. 1 UG).
- (5) Den Studierenden wird empfohlen, von Angeboten anerkannter in- und ausländischer tertiärer Bildungseinrichtungen inklusive der Fernstudienangebote Gebrauch zu machen.
- (6) Es wird angestrebt, soweit sinnvoll und möglich, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abzuhalten.

§ 4 Besondere Bestimmungen für behinderte Studierende

- (1) Auf die spezifischen Bedingungen behinderter Studierender ist in der Gestaltung in Lehrveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studentin bzw. der Student eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr bzw. ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG).

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums in Abschnitte

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Deutsch dauert neun Semester.
- (2) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten (4 und 5 Semester).
- (3) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und umfasst vier Semester.
- (4) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und umfasst fünf Semester.
- (5) Das Curriculum wird hinsichtlich der ECTS-Punkte wie folgt kalkuliert:

1. Studienrichtung	ECTS
Fach Deutsche Philologie (inkl. Fachdidaktik)	90,5
Freie Wahlfächer	12
Allgemeine pädagogische Ausbildung	7
Schulpraktische Ausbildung	8
Kommissionelle Abschlussprüfung	6
Diplomarbeit	20
<i>Gesamt</i>	143,5

2. Studienrichtung	ECTS
Fach Deutsche Philologie (inkl. Fachdidaktik)	85,5
Freie Wahlfächer	12
Allgemeine pädagogische Ausbildung	7
Schulpraktische Ausbildung	8
Kommissionelle Abschlussprüfung	6
<i>Gesamt</i>	118,5

§ 6 Freie Wahlfächer

- (1) Die Freien Wahlfächer umfassen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten.
- (2) Bei innerem fachlichen Zusammenhang der absolvierten Lehrveranstaltungen kann das Freie Wahlfach sinngemäß als Studienergänzung benannt werden. Einen entsprechenden Antrag hat die Studentin bzw. der Student an das für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständige Organ zu stellen.
- (3) Es wird nachdrücklich empfohlen, aus den in § 14.2 lit. e, β („Wahlpflichtfächer-Pool“) genannten Lehrveranstaltungen jene zu absolvieren, die nicht als Pflichtfächer für den zweiten Studienabschnitt gewählt wurden. Die Verteilung auf die Studienabschnitte bzw. Semester bleibt den Studierenden überlassen.
- (4) Fachdidaktik und allgemeine Pädagogik werden als Freie Wahlfächer in jedem Fall anerkannt und im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind folgendermaßen definiert:
 - (a) Eine Vorlesung (VO) führt in Teilbereiche des Faches und seine Methoden ein. Eine Vorlesung kann auch mit Anwesenheitspflicht geführt werden (VA).
 - (b) In einer Übung (UE) werden durch selbständige Arbeit Fertigkeiten erworben und die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten gefördert.
 - (c) Eine Vorlesung mit Übung (VU) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
 - (d) Eine Spezialvorlesung (SV) hat enger gefasste Teilgebiete von Prüfungsfächern zum Inhalt und nimmt Bezug auf die Ergebnisse aktueller Forschung bzw. auf laufende Forschungsprojekte.
 - (e) Ein Proseminar (PS) stellt eine Vorstufe zum Seminar dar. Es hat Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate und schriftliche Arbeiten zu behandeln.
 - (f) Eine Vorlesung mit Proseminar (VP) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Proseminar.
 - (g) Ein Seminar (SE) dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Teilgebiets des Faches durch Referate, schriftliche Arbeiten oder sonstige zu erbringende Arbeiten.
 - (h) Eine Arbeitsgemeinschaft (AG) dient der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen durch Lehrende und Studierende, sowie der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in kleinen Gruppen. Eine AG kann auch „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt werden.
 - (i) Ein interdisziplinäres Projekt (IP) verbindet fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Zielsetzungen.
 - (j) Eine Exkursion (EX) vermittelt Kenntnisse über Fachbereiche an Lernorten außerhalb der Universität bzw. des Universitätsortes.
 - (k) In einem Konversatorium (KO) wird der wissenschaftliche Diskurs gepflegt.
 - (l) Ein Sprachkurs (SK) ist eine Lehrveranstaltung mit Teilnahmepflicht und dient dem Erwerb sprachpraktischer Fertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) und metasprachlicher Kenntnisse. Ein Sprachkurs endet mit einer Lehrveranstaltungsprüfung. In die Beurteilung sind auch die während des Semesters laufend zu erbringenden Leistungen einzurechnen.
 - (m) Ein schulpädagogisches Projekt (SPR) dient der Berufsfelderkundung und Berufsvorbereitung in theoriegeleiteter und praxisbezogener Kooperation von Pädagogik, Fachdidaktik, Fachwissenschaft und Schulpraxis mit dem Schwerpunkt auf Beobachten, Planen, Durchführen und Evaluieren von Unterricht. Es findet vorwiegend an Schulen in Kleingruppen von maximal vier Studierenden statt. Die Beurteilung lautet: „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.
 - (n) SP bezeichnen unter der Leitung von Betreuungslehrerinnen und –lehrern gehaltene Praktika (Pädagogisches Erkundungspraktikum bzw. Übungsphasen des Schulpraktikums).

- (o) PS+SP kombiniert Praktika mit begleitenden Proseminaren (Einführungsphase des Schulpraktikums).
- (p) Grundkurse (GK) sind Lehrveranstaltungen, in denen grundlegende Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Inhalte, z.B. durch Aufarbeiten von Lerntexten, ermöglicht. Der Vortrag des Leiters bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung dient dabei primär der Erläuterung und nicht der Vermittlung dieser Inhalte. Grundkurse sind nach Möglichkeit durch Arbeit in Kleingruppen unter Anleitung von Lehrbeauftragten oder Tutoren bzw. Tutorinnen abzuhalten bzw. zu ergänzen.
- (2) Lehrveranstaltungen können auf Antrag beim für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständigen Organ in begründeten Fällen auch geblockt und an besonderen Lernorten stattfinden.
- (3) Prüfungsimmanenz ist bei folgenden Lehrveranstaltungen gegeben: AG, EW, EX, GK, IP, PS, SE, SPR, UE, VP, VU. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung, sondern laufend beurteilt.
- (4) Für folgende Lehrveranstaltungen gelten folgende Richtwerte als Teilungsziffern:
 - (a) VA, VU (ausgenommen: VU: Kommunikations- und Sprechtraining I), UE, PS, SE, VP, EX, AG: 25
 - (b) SP: 20
 - (c) IP: 15; die VU „Kommunikations- und Sprechtraining I“ wird aufgrund der besonderen Betreuungsintensität ab 15 Studierenden geteilt; der Zugang zu computergestützten Lehrveranstaltungen ist von der Zahl der verfügbaren Arbeitsplätze abhängig.
- (5) In begründeten Fällen kann von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter nach Genehmigung durch das für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständigen Organ eine abweichende Teilungsziffer festgelegt werden.
- (6) Die Form der Beurteilung und des Prüfungsmodus ist bei sämtlichen Lehrveranstaltungsarten von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Wenn die jeweiligen Höchstteilnehmer- und -teilnehmerinnen-Zahlen gemäß § 7 dieser Verordnung überschritten werden, sind Studierende bei vorliegenden Voraussetzungen nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltungen aufzunehmen:

- (1) Die Teilnahme ist zur Erfüllung des Curriculums notwendig.
- (2) Studierende der Deutschen Philologie (Bachelor und Unterrichtsfach Deutsch) werden gegenüber Studierenden anderer Studienrichtungen bevorzugt ausgewählt.
- (3) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind (unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen) bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung jedenfalls aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Curriculums erforderlich ist.
- (4) Studierende mit längerer Wartezeit werden bevorzugt aufgenommen.

Abschnitt II Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 9 Allgemeine Prüfungsordnung

- (1) Die einzelnen Prüfungsfächer sind in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren. Für die allgemeine pädagogische Ausbildung werden in den Abschnitten III und IV spezifische Prüfungsbestimmungen angeführt.

- (2) Prüfungsarbeiten können im Einvernehmen mit der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter auch in digitaler Fassung übermittelt werden.
- (3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.
- (4) Die Prüfungsfächer des Lehramtsstudiums für das Unterrichtsfach Deutsch sind:
Ältere deutsche Sprache und Literatur
Neuere deutschsprachige Literatur
Germanistische Linguistik
Fachdidaktik Deutsch

§ 10 Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, die in den entsprechenden Bestimmungen der Abschnitte II und III für den ersten Studienabschnitt als Prüfungsfächer vorgeschrieben sind.
- (2) Ein weiteres Erfordernis ist die positive Absolvierung der Studieneingangsphase der allgemeinen pädagogischen Ausbildung gemäß §§ 15 und 16.

§ 11 Diplomarbeit

- (1) Die Studentin / der Student hat eine Diplomarbeit (20 ECTS) aus einem der beiden Unterrichtsfächer zu verfassen.
- (2) Die Studentin / der Student schlägt das Thema der Diplomarbeit aus einem Prüfungsfach des gewählten Unterrichtsfaches vor oder wählt das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen aus.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

§ 12 Zweite Diplomprüfung

- (1) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, die in den entsprechenden Bestimmungen der Abschnitte III und IV vorgeschrieben sind.
- (2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung im Unterrichtsfach Deutsch (6 ECTS) ist eine kommissionelle mündliche Prüfung. Aus den folgenden Prüfungsfächern sind zwei auszuwählen: Ältere deutsche Sprache und Literatur, Neuere deutschsprachige Literatur, Germanistische Linguistik und Fachdidaktik. Die nicht gewählten Prüfungsfächer sind in Form von Fachprüfungen vor Einzelprüfern / Einzelprüferinnen abzulegen. Voraussetzung für die Ablegung ist die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungsprüfungen im jeweiligen Teilfach. Das Fach der Diplomarbeit muss Teil der kommissionellen Prüfung sein.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung und die Ablegung der Fachprüfung über die allgemeine pädagogische Ausbildung, die positive Absolvierung der schulpraktischen Ausbildung sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

Abschnitt III Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 13 Erster Studienabschnitt

(1) Prüfungsfächer

Ältere deutsche Sprache und Literatur, Neuere deutschsprachige Literatur, Germanistische Linguistik, Fachdidaktik

(2) Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind im ersten Semester zu absolvieren. Der positive Abschluss dieser Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Absolvierung aller weiteren Lehrveranstaltungen.

	Lehrveranstaltung mit Stundenausmaß	Sst.	ECTS
VA	Einführung in die Literaturwissenschaft	3	6
VA	Einführung in die Linguistik	3	6

(3) Weitere Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts

(a) Ältere deutsche Sprache und Literatur

	Lehrveranstaltung mit Stundenausmaß	Sst.	ECTS
PS	Einführung ins Mittelhochdeutsche	2	3
PS	Einführung in die Literatur des Mittelalters	2	3
VO	Literatur des Mittelalters	2	2

Das PS Einführung ins Mittelhochdeutsche ist Voraussetzung für die Absolvierung des PS Einführung in die Literatur des Mittelalters

(b) Neuere deutschsprachige Literatur

	Lehrveranstaltung mit Stundenausmaß	Sst.	ECTS
VU	Literaturgeschichte I (Überblick)	2	2
VU	Literaturgeschichte II (Spezialthema)	2	2
PS	Textanalyse	2	3
PS	Literatur I	2	3
PS	Literatur II	2	3

Die Proseminare Textanalyse, Literatur I und Literatur II dürfen erst nach Absolvierung der Studieneingangsphase besucht werden, das PS Literatur II erst nach dem Proseminar Literatur I.

(c) Germanistische Linguistik

α)

	Lehrveranstaltung mit Stundenausmaß	Sst.	ECTS
PS	Einführung in die historische Sprachwissenschaft	2	3
PS	Grammatik der deutschen Gegenwartssprache	2	3

β)

	Lehrveranstaltung mit Stundenausmaß	Sst.	ECTS
PS/VO	Deutsche Sprache (Sprachsystem und Bedeutung)	2	3
PS/VO	Deutsche Sprache (Textlinguistik und Pragmatik)	2	3
PS/VO	Deutsche Sprache (Sprachvariation und Sprachwandel)	2	3

Von den 3 Lehrveranstaltungen ‚Deutsche Sprache‘ sind 2 zu absolvieren, davon wahlweise eine als Vorlesung.

Die unter β) genannten Lehrveranstaltungen dürfen erst nach Absolvierung der unter α) genannten besucht werden.

(d) Fächerübergreifende Lehrveranstaltung

	Lehrveranstaltung mit Stundenausmaß	Sst.	ECTS
PS	Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	1	1.5
VU	Kommunikations- und Sprechtraining I	2	2

Das PS Technik des wissenschaftlichen Arbeitens ist Voraussetzung für die Absolvierung aller weiteren Proseminare.

(e) Fachdidaktik

	Lehrveranstaltung mit Stundenausmaß	Sst.	ECTS
PS	Einführung in die Fachdidaktik Deutsch	2	2

(4) Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts können im Ausmaß von höchstens 10 Wochenstunden schon im 1. Studienabschnitt absolviert werden; davon ausgenommen sind Seminare und Privatissima.

§ 14 Zweiter Studienabschnitt

(1) Prüfungsfächer

Ältere deutsche Sprache und Literatur, Neuere deutschsprachige Literatur, Germanistische Linguistik, Fachdidaktik.

(2) Voraussetzungen für den Besuch von Seminaren:

- für Studierende der Deutschen Philologie (Unterrichtsfach Deutsch): Absolvierung des 1. Studienabschnitts;
- für Studierende anderer Fächer: Nachweis der Absolvierung der Pflicht-Proseminare des eigenen Fachs bzw. Nachweis einer schriftlichen Arbeit (Proseminar- oder Seminararbeit);
- für Erasmus-Studierende: Nachweis der betreffenden Proseminare bzw. Seminare, die für das jeweilige Teilfach der Herkunftsuniversität Voraussetzung sind; im Zweifelsfall ist die Erstellung einer schriftlichen Arbeit (Proseminar- oder Seminararbeit) nachzuweisen.

(3) Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts

(a) Ältere deutsche Sprache und Literatur

	Lehrveranstaltung mit Stundenausmaß	Sst.	ECTS
SE	Deutsche Literatur des Mittelalters	2	6
VO	Deutsche Literatur des Mittelalters	2	2

Die VO Deutsche Literatur des Mittelalters ist aus einem anderen Gegenstandsbereich als die im ersten Studienabschnitt absolvierte VO Deutsche Literatur des Mittelalters zu wählen.

(b) Neuere deutschsprachige Literatur

	Lehrveranstaltung mit Stundenausmaß	Sst.	ECTS
SE	Neuere Literatur	2	6
VO	Literaturgeschichte (Überblick)	2	2

Die VO Literaturgeschichte (Überblick) ist aus einem anderen Gegenstandsbereich als die im ersten Studienabschnitt absolvierte VO Literaturgeschichte (Überblick) zu wählen.

(c) Germanistische Linguistik

	Lehrveranstaltung mit Stundenausmaß	Sst.	ECTS
SE	Germanistische Linguistik	2	6

(d) Fachdidaktik

	Lehrveranstaltung mit Stundenausmaß	Sst.	ECTS
FSE/FPS	Lesen und Literatur	2	2
FSE/FPS	Sprachreflexion und mündliche Kommunikation	2	2
FSE/FPS	Textproduktion und Textkorrektur	2	2
FSE/FPS	Spezielle Aspekte des Lehrplans und der fachdidaktischen Diskussion	1	1

(e) Wahlpflichtfächer

Aus jenem Prüfungsfach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

α)

	Lehrveranstaltung mit Stundenausmaß	Sst.	ECTS
SE		2	6
PV	Diplomand/inn/enseminar	1	2

Aus den im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen („Wahlpflichtfächer-Pool“) sind 3 ECTS-Punkte zu absolvieren. Jene Studierenden, die ihre Diplomarbeit nicht im Fach „Deutsche Philologie“ verfertigen, haben anstelle der in diesem Punkt [(e) α] Wahlpflichtfächer] vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen 6 ECTS-Punkte aus dem „Wahlpflichtfächer-Pool“ zu absolvieren:

β) („Wahlpflichtfächer-Pool“)

	Lehrveranstaltung mit Stundenausmaß	Sst.	ECTS
PS/VO/SE	Deutsch als Zweitsprache	2	3 / 6
PS/VO/SE	Grammatik und Stil im Deutschunterricht	2	3 / 6
PS	Kommunikationstraining II	2	3
PS/VO/SE	Kinder- und Jugendliteratur	2	3 / 6
PS/VU/SE	Literatur und Medien	2	3 / 6
PS/VU/SE	Literaturbetrieb und literarisches Leben	2	3 / 6
PS	Rhetorik	2	3
VU	Lesen als Kulturtechnik	2	3

Abschnitt IV Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung

§ 15 Regelung der allgemeinen pädagogischen Ausbildung

- (1) Die unten angeführten Lehrveranstaltungen sind im Rahmen eines Lehramtsstudiums aus beiden Unterrichtsfächern zu absolvieren. Das Stundenausmaß der allgemeinen pädagogischen Ausbildung beträgt sieben Semesterstunden je Unterrichtsfach.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind:
 - (a) Einführung in die Schulpädagogik (PS; 2 Sst.)
 - (b) Theorien für den Unterricht (VO; 2 Sst.)
 - (c) Planung von Unterricht (PS; 1 Sst.)
- (3) Die Lehrveranstaltung „Einführung in die Schulpädagogik“ (PS; 2 Sst.) ist Teil der Studieneingangsphase. Sie ist organisatorisch mit dem pädagogischen Erkundungspraktikum verbunden und nimmt inhaltlich auf dieses Bezug (siehe § 12.2 (3) des KGW-LA-Curriculums).

- (4) Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind:
 - (a) Reflexion eigener Schulerfahrungen (PS; 1 Sst.)
 - (b) Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten (PS; 2 Sst.)
 - (c) Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie (VP bzw. VO; 1+1 Sst. bzw. 2 Sst.)
 - (d) Schulentwicklung (VO; 2 Sst.)
 - (e) Studienplangebundenes Wahlfach, z.B. Evaluation von Lehr-/Lernprozessen; Lehren und Lernen mit neuen Medien; kommunikative Kompetenz; classroom-management; innovative didaktische Konzepte; Leistungsbeurteilung im Unterricht (PS, SE oder VO; 2 Sst.)
- (5) Die unter Punkt 5 (c) und Punkt 5 (d) genannten Lehrveranstaltungen können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.
- (6) Gleichlautende Lehrveranstaltungen sind nicht für unterschiedliche Unterrichtsfächer anrechenbar.
- (7) Empfohlener Semesterplan für die allgemeine pädagogische Ausbildung sowie Zuordnung von ECTS-Punkten:

Sem.	Lehrveranstaltung	Sst.	ECTS
2.	PS: Einführung in die Schulpädagogik	2	2
4.	VO: Theorien für den Unterricht	2	2
4.	PS: Planung von Unterricht	1	1
5.	PS: Reflexion eigener Schulerfahrungen	1	1
5.	PS: Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten	2	2
5.	VP: Entwicklungspsychologie	1	1
5.	VP: Pädagogische Psychologie	1	1
6. oder später	VO: Schulentwicklung	2	2
6. oder später	Studienplangebundenes Wahlfach	2	2
Gesamt		14	14

§ 16 Regelung der schulpraktischen Ausbildung

- (1) Die schulpraktische Ausbildung umfasst für beide Unterrichtsfächer insg. 12 Wochen. Sie besteht aus den in Punkt (3) und Punkt (5) angeführten Praxislehrveranstaltungen.
- (2) Die Summe (11 Sst.) der diesen Praxislehrveranstaltungen zugeordneten Semesterstunden-zahlen ist im Gesamtumfang nicht inbegriffen.
- (3) Die schulpraktische Ausbildung des ersten Studienabschnitts besteht aus der nachstehen- den Praxislehrveranstaltung. Sie ist Teil der Studieneingangsphase:
Pädagogisches Erkundungspraktikum (3 Wochen mit 30 Praxisstunden, SP, 2 Sst.)
- (4) Die schulpraktische Ausbildung des zweiten Studienabschnitts besteht aus folgenden drei Praxislehrveranstaltungen (9 Wochen mit 135 Praxisstunden, 9 Sst.):
 - (a) Einführungsphase (3 Wochen mit insgesamt 45 Praxisstunden, SP, 3 Sst.)
 - (b) Übungsphase aus dem Unterrichtsfach A (3 Wochen mit 45 Praxisstunden, SP, 3 Sst.)
 - (c) Übungsphase aus dem Unterrichtsfach B (3 Wochen mit 45 Praxisstunden, SP, 3 Sst.).
Die Übungsphasen können auf Antrag der/des Studierenden auf max. vier Wochen erstreckt werden.
- (5) Die Einführungsphase wird in einem Unterrichtsfach nach Wahl der bzw. des Studierenden absolviert.

- (6) Anmeldevoraussetzungen für die Einführungsphase sind:
- die Absolvierung der Studieneingangsphase für die allgemeine pädagogische Ausbildung und
 - die unter §15 Abs. 2 lit. b und lit. c genannten Lehrveranstaltungen sowie
 - der erste Studienabschnitt in dem betreffenden Unterrichtsfach.
- (7) Anmeldevoraussetzungen für die Übungsphasen sind:
- die Absolvierung der Einführungsphase und
 - die Absolvierung des PS Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten.
- (8) Bei den schulpraktischen Lehrveranstaltungen ist nach Maßgabe der Möglichkeiten darauf zu achten, dass Erfahrungen in der Unter- und Oberstufe sowie in allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen gemacht werden.
- (9) Die LV Entwicklungspsychologie, pädagogische Psychologie und Schulentwicklung können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.
- (10) Empfohlener Semesterplan der Schulpraxis sowie Zuordnung von ECTS-Punkten:

Sem.	Lehrveranstaltung	Sst.	Praxis- stunden	ECTS
2.	SP: Pädagogisches Erkundungspraktikum	2	30	4
5.	PS+SP: Einführungsphase	3	45	4
5. oder später	SP: Übungsphase aus dem Unterrichtsfach A	3	45	4
6. oder später	SP: Übungsphase aus dem Unterrichtsfach B	3	45	4
Gesamt		11	165	16

§ 17 Spezifische Prüfungsbestimmungen

(1) Die allgemeine pädagogische Ausbildung wird mit einer Fachprüfung auf der Basis eines Portfolios abgeschlossen (2 ECTS). Diese Fachprüfung hat den Abschluss der schulpraktischen Ausbildung zur Voraussetzung. Das Portfolio ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin der Prüferin / dem Prüfer abzugeben und hat mindestens drei Teile zu umfassen. Diese sind Ausgangspunkt für ein halbstündiges Prüfungsgespräch, in dem die mit dem Portfolio vorgegebenen Inhalte behandelt werden.

- (2) Für das Portfolio sind von den Studierenden drei der folgenden Teile auszuwählen:
- ein *Unterrichtsplan*,
 - ein *Beobachtungsbericht*,
 - kommentierte Teile aus *Lerntagebüchern*, aus denen die Reflexion über pädagogisch relevante Lernerfahrungen ersichtlich ist,
 - kommentierte *Videoaufnahmen* über eigene praktische Versuche,
 - ein *Additum* aus einer Lehrveranstaltungen über Entwicklungspsychologie oder Pädagogische Psychologie,
 - ein *Additum* aus einem studienplangebundenen Wahlfach
 - eine Ausarbeitung des „*eigenen Themas*“ für die Lehrveranstaltung „Schulentwicklung“ in Form eines Lehrtextes oder einer Mindmap oder ähnlich.

(3) Als Prüferin / Prüfer können von den Studierenden Personen gewählt werden, die im zweiten Studienabschnitt zumindest eine Lehrveranstaltung der allgemeinen pädagogischen Ausbildung anbieten.

§ 18 Anerkennung von Studien an Pädagogischen Hochschulen

Die Absolventinnen bzw. Absolventen von Pädagogischen Hochschulen haben im ersten Studienabschnitt folgende Lehrveranstaltung zu absolvieren:

VO Theorien für den Unterricht.

Für den zweiten Studienabschnitt wird das Studium an der Pädagogischen Hochschule für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie anerkannt.

Regelung für das Fachstudium „Deutsche Philologie“ vgl. § 3 Abs. 2.

Abschnitt V

§ 19 Inkrafttreten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. Oktober in Kraft.

(2) Übergangsbestimmungen:

Alle Änderungen sind gem. § 8 (2) der Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht) ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Studierende nach dem Studienplan Unterrichtsfach Deutsch aus dem Jahr 2006 haben das Recht, ihr Studium bis 30.9.2016 nach dem alten Studienplan abzuschließen. Danach erfolgt jedenfalls die Umstellung auf das Curriculum 2011.

(3) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Serviceeinrichtung Studium zu richten.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg